

14. Kommunikation mit dem Reisenden

14.1. Kommunikationsmittel

Dem Reisenden steht die Wahl des Kommunikationsmittels mit Volcano-Adventures zwischen Email, Post oder Telefon frei. Es wird ausdrücklich empfohlen, dass alle wichtigen Mitteilungen an Volcano-Adventures schriftlich per Email oder Post erfolgen und der Reisende eine Kopie für seine Unterlagen aufbewahrt. Nachrichten über internet-basierte soziale Netzwerke (Facebook, etc), SMS an Mobiltelefone u.ä. Medien haben keine vertragliche Gültigkeit. Volcano-Adventures geht keine Verpflichtung ein, solche Mitteilungen zu erhalten, zu lesen oder zu bearbeiten und übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Reisenden entstehen könnten, wenn er sich darauf verlassen würde. Wenn Kommunikation dennoch über diesem Wege stattfindet, was für informelle Themen und informative Zwecke sinnvoll sein kann, gilt sie als unverbindlich.

14.1. Mitteilungen an den Reisenden

Es ist Pflicht des Reisenden, dafür zu sorgen, dass er/sie unter zumutbarem Aufwand für Volcano-Adventures werktags an üblichen Bürozeiten erreichbar ist. In dringenden Fällen kann Volcano-Adventures den Reisenden auch außerhalb dieser Zeiten kontaktieren und umgekehrt.

Dies gilt insbesondere im Vorfeld einer Reise, wenn für Fällen (z.B. Preis- oder Leistungsänderungen, Kündigung des Reisevertrags), in denen Volcano-Adventures dem Reisenden eine wichtige Information zeitnah zukommen lassen muss. Insbesondere gilt, dass eine solche Mitteilung über das gleiche Medium erfolgen kann, in dem die bisherige Kommunikation stattgefunden hat. Volcano-Adventures haftet nicht für Schäden, die dem Reisenden aus Abwesenheit oder Nicht-Erreichbarkeit entstehen. Es wird dem Reisenden daher empfohlen, sich bei längerer Abwesenheit über eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit mit Volcano-Adventures zu verständigen.

14.1.1 Email

Eine von Volcano-Adventures gesendete Email an eine mit einer Senderadresse des Reisenden aus vorausgehender Kommunikation identischen Emailadresse gilt als ausreichende Benachrichtigung. Volcano-Adventures ist nicht verpflichtet, eine Empfangsbestätigung seiner Email an den Reisenden nachzuweisen oder aufzubewahren. Der Reisende ist dafür verantwortlich, dass ihn Emails von Volcano-Adventures erreichen (z.B. dass diese nicht als Spam gefiltert werden, ausreichend Platz für eine Textnachricht besteht, Internetzugang besteht etc).

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Volcano-Adventures geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis § 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

16. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. Information

Volcano-Adventures bemüht sich, Reiseteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit über die notwendigen Pass- und Visums- sowie polizeilichen Gesundheitserfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie deren eventuelle Änderungen, vor Reiseantritt zu unterrichten. Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen übernimmt Volcano-Adventures keine Haftung.

Es wird dem Reisenden ausdrücklich empfohlen, sich bei zuständigen diplomatischen Vertretungen über aktuell geltende Ein- und Ausreisebestimmungen zu informieren.

17.2. Beschaffung der Reisedokumente

Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist es alleinige Pflicht des Reisenden, rechtzeitig alle erforderlichen Pass-, Visa- und Gesundheitsdokumente zu erlangen. Dies gilt insbesondere für Angehörige anderer Staaten. Volcano-Adventures kann zu bestehenden Einreisevorschriften in das Reiseland für deutsche Staatsbürger Empfehlungen nach bestem Wissen geben, die allerdings ohne Gewähr sind. Für Staatsbürger aus anderen Ländern kann Volcano-Adventures solche nur in begrenztem Umfang geben und verweist den Reisenden ausdrücklich darauf, sich bei einer entsprechenden diplomatischen Vertretung im Heimatland im Vorfeld der Reisebuchung zu informieren. Wenn der Reisende Volcano-Adventures mit der Besorgung von Visa-Dokumenten beauftragt hat, haftet Volcano-Adventures nicht für deren rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Von den diplomatischen Vertretungen erhobene Gebühren für die Bearbeitung der Visumanträge sind im Pauschalpreis nicht enthalten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

17.3. Besondere Vorschriften im Reiseland

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften im Ausland selbst verantwortlich. Volcano-Adventures ist nicht verpflichtet, dem Reisenden alle geltenden Regelungen und Gesetze im Ausland mitzuteilen, wird sich in der Regel aber bemühen, auf wichtige, von Deutschland verschiedene Regelungen hinzuweisen. Alle Nachteile wie die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden, wenn sie nicht durch schuldhafte und grobe Falsch- oder Nichtinformation durch Volcano-Adventures bedingt sind.

18. Gerichtsstand

Der Unternehmenssitz von Volcano-Adventures ist 66606 St. Wendel. Der Reisende kann Volcano-Adventures nur an ihrem Sitz verklagen.

Für Klagen Volcano-Adventures gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz Volcano-Adventures maßgebend.

19. Schlussbemerkungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Irrtümer bei Preisangaben und Terminen und Schreibfehler bleiben vorbehalten. Stand April 2017.

Reiseveranstalter

Volcano-Adventures GmbH
Geschäftsführer: Dr. Tom Pfeiffer
Registergericht Saarbrücken, HRB 103744

A: Heideweg 2, D-66606 St. Wendel
T: +49-6851-9777009
F: +33-170248048
M: info@volcano-adventures.com
W: www.volcano-adventures.com

EU Ust.Id:DE 310 395 322